

# Jahresbericht 2019

## Sachgebiet 31

### Gewerbe-, Lebensmittel-, Gesundheits-, Veterinär-, Jagd- und Fischereirecht

Stand: 31.12.2019

## Gewerberecht

### Stehendes Gewerbe

Bei den Gemeinden, Märkten und den Städten wurden 2019 insgesamt 1893 gewerbliche Tätigkeiten gemeldet - davon 808 Anmeldungen, 262 Ummeldungen und 735 Abmeldungen, 88 Korrekturmeldungen - und von uns über die Gewerbe-Datenbank erfasst.

Nachdem die Gewerbemeldungen vom Landratsamt geprüft und genehmigt worden ist, werden sie automatisch an die Empfangsstellen weitergeleitet. Der zeitaufwändige Druck und kostenintensive Papierversand entfallen. Vom Landratsamt beanstandete Gewerbemeldungen liegen als Rückläufer mit entsprechendem Kommentar zur erneuten Bearbeitung bei der Kommune vor.

### Reisegewerbekarten

Es wurden 20 Reisegewerbekarten ausgestellt; 4 gültige Reisegewerbekarten wurden erweitert, bzw. 1 verlängert.

### Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallen)

Im Landkreis werden 20 Spielhallen betrieben:  
davon 10 in Dingolfing, 6 in Landau a.d. Isar und 3 in Frontenhausen, 1 in Wallersdorf

### Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (Bewacher)

Gem. dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I, S. 2456) wurde zum 01.06.2019 ein zentrales Bewacherregister errichtet, um den Vollzug des Bewachungsrechts zu verbessern. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (BGBl. 2018 I, S. 2666), wird festgelegt, dass das Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführt wird und zum 1. Juni 2019 an den Start geht. Im Bewacherregister werden bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf dem aktuellen Stand gehalten. Über das Register erfolgt auch die ab dem 1. Juni 2019 verpflichtende Regelabfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz. Diese gilt im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewachungsunternehmer und Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten wahrnehmen, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann. Die IHK-Qualifikation (Unterrichtung oder Sachkunde) von Gewerbetreibenden und Personal wird ab dem 1. Juni 2019 ebenfalls über das Register überprüft.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen und der Einführung des Bewacherregisters wurde zudem die Bewachungsverordnung bis zum 1. Juni 2019 neugefasst.  
10 Unternehmen bewachen gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen aus bzw. in unserem Landkreis.

Die in unserem Landkreis ansässigen Bewachungspersonen (unabhängig des Betriebssitzes des Bewachungsunternehmens) müssen vor Aufnahme der Bewachungstätigkeit auf die Zuverlässigkeit überprüft werden; je nach Tätigkeit ist ein Unterrichtsnachweis oder ein Sachkundenachweis vorzulegen.

### **Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (Maklertätigkeit)**

21 Anträge auf Erteilung bzw. Erweiterung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (sog. Makler-Erlaubnisse) wurden bearbeitet und nach Prüfung die Erlaubnis erteilt.

Ab 01.01.2020 ist für die Erlaubnis nach § 34 c GewO ( Immobilienmakler , Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer ) nicht mehr die Kreisverwaltungsbehörde , sondern die Industrie- und Handelskammer zuständig.

Die Prüfberichte ,bzw die Negativerklärungen für 2018 sind noch dem Landratsamt vorzulegen, die Berichte für 2019 sind der IHK München Oberbayern vorzulegen.

Für die Finanzanlagenvermittler ist seit dem Kalenderjahr 2013 der Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung bei der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Balanstrasse 55-59, 81541 München (Tel. 089-5116 1150), einzureichen.

### **Gaststättenerlaubnisse**

Im Kalenderjahr 2019 wurden insgesamt 34 Gaststättenerlaubnisse erteilt.

## **Gesundheitswesen**

### **Heilpraktikererlaubnis**

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sind zu festen Stichtagen zu stellen. Für die Kenntnisüberprüfung im März, jeweils bis 31.12. des Vorjahres, für die Prüfungen im Oktober, jeweils bis 30.06. des Prüfungsjahres.

Anträge 2019	25	Prüfungen März und Oktober 2019
Erteilte Erlaubnisse	8	

## **Lebensmittelüberwachung**

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist eine tragende Säule des Verbraucherschutzes in Bayern und dient dem vorbeugenden Schutz vor gesundheitlichen Gefahren, Irreführung und Täuschung. Sie wacht über alle Rechtsvorschriften im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Dies wird durch regelmäßige Betriebskontrollen und Probenahmen gewährleistet. Durch die Arbeit der Lebensmittelüberwachung werden gesundheitliche Gefahren und wirtschaftliche Schäden vom Verbraucher abgewendet, und Verstöße gegen die Rechtsvorschriften geahndet.

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert insbesondere:

- Industrielle Herstellerbetriebe
- Handwerkliche Herstellerbetriebe
- Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten

- Lebensmittelgroß- und Einzelhandel sowie Importeure
- Imbissstuben
- Wochenmärkte
- landwirtschaftliche Direktvermarkter und Primärproduzenten
- Volks- und Vereinsfeste.

## Kontrolldichte

Die Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen ist abhängig vom Ergebnis einer bayernweit standardisierten und von jedem Lebensmittelkontrolleur durchzuführenden Risikobewertung. Hierbei werden die Betriebsstruktur, das Hygiene- und Betriebsmanagement sowie das produktbezogene Risiko berücksichtigt. Die Risikoanalyse dient dem gezielten, risikoorientierten Einsatz der Kontrolleure, der Schaffung eines einheitlichen Vollzugs, sowie der zentralen Auswertbarkeit.

Darüber hinaus ergeben sich immer wieder Verdachtsmomente, wie z.B. Verbraucherbeschwerden, denen durch gezielte Betriebskontrollen und Untersuchungen nachgegangen wird.

## Wer, was und wie wird kontrolliert?

Jeder Betrieb wird ohne vorherige Anmeldung regelmäßig durch Kontrollen und Probenahmen überwacht.

Die Verantwortung für die Produkte haben diejenigen, die Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen. Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist auf stichprobenweise Überprüfung beschränkt.

Kontrolliert werden in regelmäßigen Abständen Herstellerbetriebe, Mineralwasserabfüllbetriebe, Supermärkte, sonstige Einzelhandelsgeschäfte, Wochenmärkte, Eisdielen, Gaststätten und Kantinen sowie landwirtschaftliche Direktvermarkter.

Im Einzelnen werden z. B. überprüft:

- die verwendeten Roh- Zusatz und Hilfsstoffe
- die Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Arbeitstischen, Maschinen, Arbeitsgeräten sowie die Produktionsbedingungen
- der bauliche und hygienische Zustand der Räume (Böden, Decken, Wände, Fenster, Türen)
- Kühl- und Tiefkühleinrichtungen
- Lagerbedingungen der Lebensmittel
- Transport von Lebensmitteln in Gebinden und Fahrzeugen
- Sanitäre Einrichtungen
- Personalhygiene
- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen
- Abfalllager
- Eigenkontrollsystem
- Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter
- Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes
- gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungen (z. B. Weinbuchführung), Produktangaben und Preisauszeichnung.

Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wurden im Jahr 2019 insgesamt 1130 Lebensmittelkontrollen durchgeführt, sowie noch 526 Betriebsbesuche und weitere Tätigkeiten. Dies waren Baubegehungen, Gutachten und Befundbesprechungen, Cross Compliance Kontrollen usw., die zum Teil auch keinem einzelnen Betrieb konkret zugeordnet werden konnten.

Es wurden **380** Plan- und Beschwerdeproben entnommen. Davon wurden **46** beanstandet, was einer Beanstandungsquote von **12,10** % entspricht. Dabei wurden vorwiegend Kennzeichnungsmängel und mikrobiologische Parameter (wie z. B. Keimzahl) beanstandet. **5** Planproben sind noch zur Untersuchung im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Des Weiteren wurden **596** Kontrollen über Preisangaben durchgeführt.

Wie werden Verstöße geahndet?

- Belehrung des Herstellers/Importeurs
- rechtliche Konsequenzen: Bußgeld, Strafanzeige
- Verpflichtung des Herstellers/Importeurs zum Rückruf des Erzeugnisses
- Öffentliche Warnung vor dem Erzeugnis über die Medien

Aufgrund festgestellter lebensmittelrechtlicher Verstöße wurden im Jahre **2019** folgende Maßnahmen veranlasst:

- Bußgeldbescheide: **16**
- Verwarnungen mit Verwarnungsgeld **3**
- Anordnungen mit Zwangsgeldandrohungen **4**
- Festsetzungen von Zwangsgeld **2**

Auf Basis der Ergebnisse bei Betriebskontrollen oder der Untersuchungsergebnisse des LGL entscheiden die zuständigen Behörden über notwendigen Maßnahmen. Dabei orientieren sie sich an dem Ziel, Schaden vom Verbraucher abzuwenden und künftige Verstöße gegen das Lebensmittelrecht zu vermeiden. Die Mehrzahl der Verstöße wird nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen.

Gegen Betriebsinhaber die z. B. ihre Sorgfaltspflicht verletzt und dabei fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, wird je nach Schwere des Falles eine Abmahnung bzw. gebührenfreie Verwarnung, ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße festgesetzt. Das Lebensmittelrecht sieht je nach Art des Verstoßes ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro vor.

Manche Verstöße stuft das Gesetz als Straftat ein, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften zum Gesundheitsschutz oder bestimmte vorsätzlich begangene Verstöße. In solchen Fällen wird die zuständige Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Im Extremfall droht dabei sogar eine Freiheitsstrafe.

Um Schaden abzuwenden, kann es notwendig sein, den Gewerbetreibenden zum Rückruf eines Produkts zu verpflichten oder - wenn sich herausstellt - dass bereits verkaufte Ware gesundheitsschädlich ist, in den Medien öffentlich vor einem bestimmten Erzeugnis zu warnen. Auch eine Betriebsschließung kann im Einzelfall erforderlich sein.

In der alltäglichen Praxis kommen derart schwere Fälle jedoch nur sehr selten vor. Vielfach genügt es, den Gewerbetreibenden zu informieren, zu belehren, erforderlichenfalls abzumahnern und mit ihm Wege zu suchen, um die Beachtung der rechtlichen Vorgaben künftig sicherzustellen.

### **Rückrufe von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen:**

Im Jahr **2019** bezogen sich mittels des Schnellwarnsystems durchgeführte Rückrufe auf **190** Produkte (Lebensmittel und Bedarfsgegenstände) die auch im Landkreis Dingolfing-Landau in

den Verkehr gelangten und deren Rückruf durch die LÜ-Beamten des Landkreises überprüft wurde.

Diese Rückrufkontrollen, denen im Rahmen des Schutzinteresses der Verbraucher eine besondere Bedeutung zukommt, sind immer dann veranlasst, wenn ein Produkt (Lebensmittel oder Bedarfsgegenstand) aus irgendeinem Grund nicht (mehr) verkehrsfähig und deshalb unverzüglich aus dem Handel zu nehmen ist. Die erforderlichen Rückrufe werden zwar in der Regel von den betroffenen Herstellern, Großhändler, Ladenketten usw. selbst veranlasst aber bis ins letzte Glied nicht immer zuverlässig durchgeführt. Aus diesem Grunde werden die Lebensmittelüberwachungsbehörden über erfolgte Rückrufe informiert und von diesen dann bei den betroffenen Einzelhändlern kontrolliert, ob die nicht verkehrsfähige Ware tatsächlich nicht mehr an Verbraucher abgegeben wird.

Diese Rückrufkontrollen führen zeitlich zu erheblichen Mehraufwand. Die dadurch entstehenden Kosten werden den jeweiligen Verursachern (Hersteller oder Importeur der betroffenen Produkte) auferlegt.

## **Veterinärwesen**

### **Genehmigung von Tierschauen und Tierbörsen**

Es wurden insgesamt 8 Tieraussstellungen (Kaninchen, Tauben, Geflügel) abgehalten. 2019 wurde die Abhaltung von 1 Tierbörse genehmigt.

### **Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz**

Für die Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe wurden im Jahr 2019 11 befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Tierschutzgesetz erteilt. Bei Anträgen ist folgendes zu beachten: Durch den Tierhalter müssen weiterführende Maßnahmen zur Optimierung der Haltungsbedingungen durchgeführt werden. Die Erlaubnis kann erst erteilt werden, wenn sicher ist, dass die Maßnahmen keine Wirkung zeigen.

Gewerbsmäßige Tierzuchten, Tierpensionen, Hundeschulen, Reit- und Fahrbetriebe, Viehhandlungen, Zurschaustellungen von Tieren und die entsprechenden Haltungen wurden überprüft und die Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz erteilt bzw. bestehende Erlaubnisse angepasst.

### **Tierschutzverstöße**

Wurden bei Kontrollen von Tierhaltern Verstöße vorgefunden, so wurden die notwendigen Maßnahmen mittels mündlicher und schriftlicher Anordnungen durchgesetzt und deren Dauerhaftigkeit durch stichprobenartige Nachkontrollen überprüft. Bei schweren oder wiederholten Verstößen wurden Verwarnungen und Bußgeldbescheide erlassen bzw. bei Gefahr in Verzug die Wegnahme der Tiere angeordnet.

### **Umsetzung der 16 AMG-Novelle**

Das 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes ist am 01.04.2014 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung deutlich zu minimieren. Die Dokumentationen und Maßnahmenpläne der Tierhalter sind dem Landratsamt vorzulegen.

### **Vollzug der Schweinehaltungshygieneverordnung**

Bei den Kontrollen von Schweinebeständen wurden hygienische und tierschutzrechtliche Mängel festgestellt, die mittels Anschreiben und Anordnungen beseitigt werden konnten.

### **Fischseuchenverordnung**

Mit der Umsetzung der Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG in die nationale Fischseuchenverordnung des Bundes werden die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen für das Betreiben von Aquakulturbetrieben und das Inverkehrbringen von aus derartigen Betrieben stammenden für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischen geregelt. Durch diese Verordnung wurden erstmals eine Genehmigungspflicht sowie eine Registrierungspflicht für Aquakulturbetriebe und eine regelmäßige Überwachung dieser Betriebe eingeführt. Der Genehmigungspflicht unterliegen Betriebe, die lebendige Fische zum Besatz abgeben, große Mengen an Fischen verkaufen oder überregionale Speisefische vermarkten. Andere Betriebe sind registrierungspflichtig.

### **Viehverkehrsverordnung**

Im Jahr 2019 wurden keine Berechtigungsscheine für Schlagstempel an Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe ausgestellt.

Verstöße gegen die Viehverkehrsverordnung wurden mit Anordnungen und mit Bußgeldern bzw. Verwarnungen geahndet.

### **Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr. 142/2011**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.1069/2009 benötigen Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte einsetzen, eine veterinärrechtliche Zulassung. Insgesamt wurden im Landkreis bisher 47 Biogasanlagen zugelassen.

### **Zulassungen nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 benötigen Personen, die Tierbeförderungen von über 65 km vornehmen

## Wildgehege

Mit Wirkung vom 01.01.2014 sind die neuen Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild in Kraft getreten.

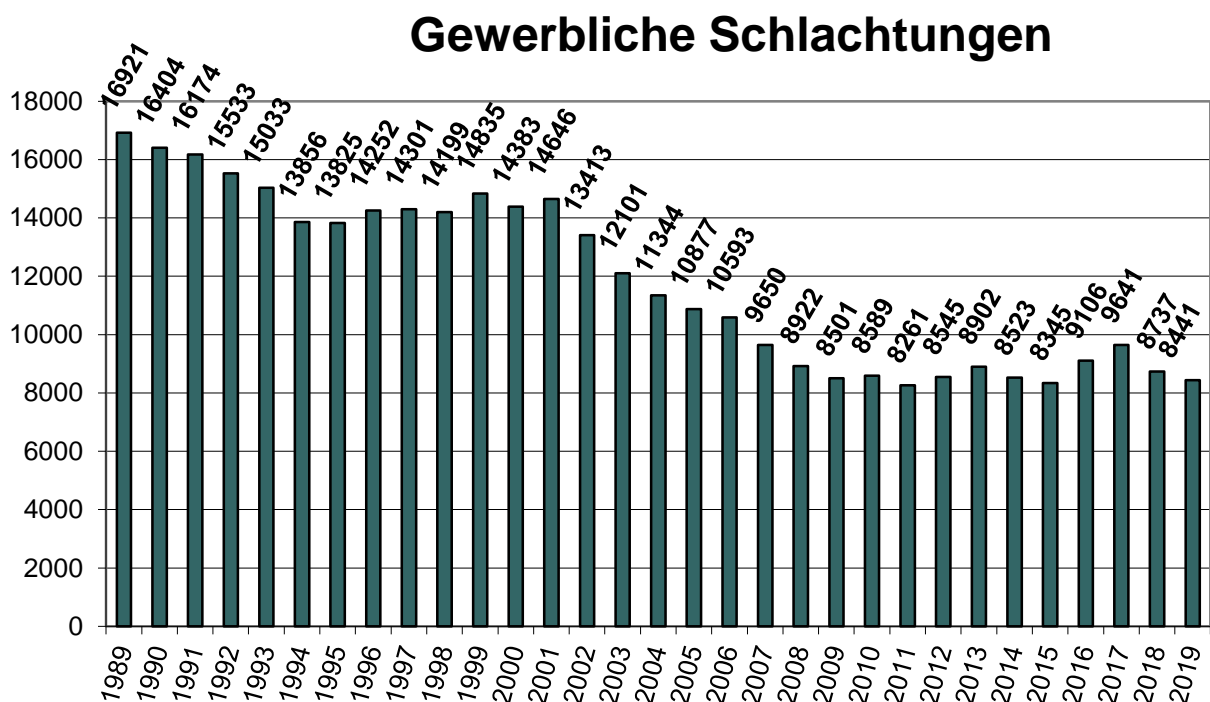
Unter gewissen Voraussetzungen ist auf Wunsch des Gehegebetreibers eine Überprüfung von Wildgehegen durch das Landratsamt und ggf. eines Sachverständigen auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Behandlung als „Freilebendes Wild“ hin möglich. Diese Voraussetzungen sind an sehr strenge Auflagen gebunden.

Eine Gesetzesänderung hat zu bestimmten Erleichterungen für die Vermarktung von Fleisch aus kleinen Wildfarmen, die nicht mehr als 50 Stück Schalenwild jährlich schlachten, geführt. Im Zuge einer Ausnahmeregelung dürfen die Schlacht tieruntersuchungen durch den amtlichen Tierarzt („Lebendbeschau“) in diesen Gehegen bis zu 28 Tage vor der Schlachtung oder Tötung durchgeführt werden.

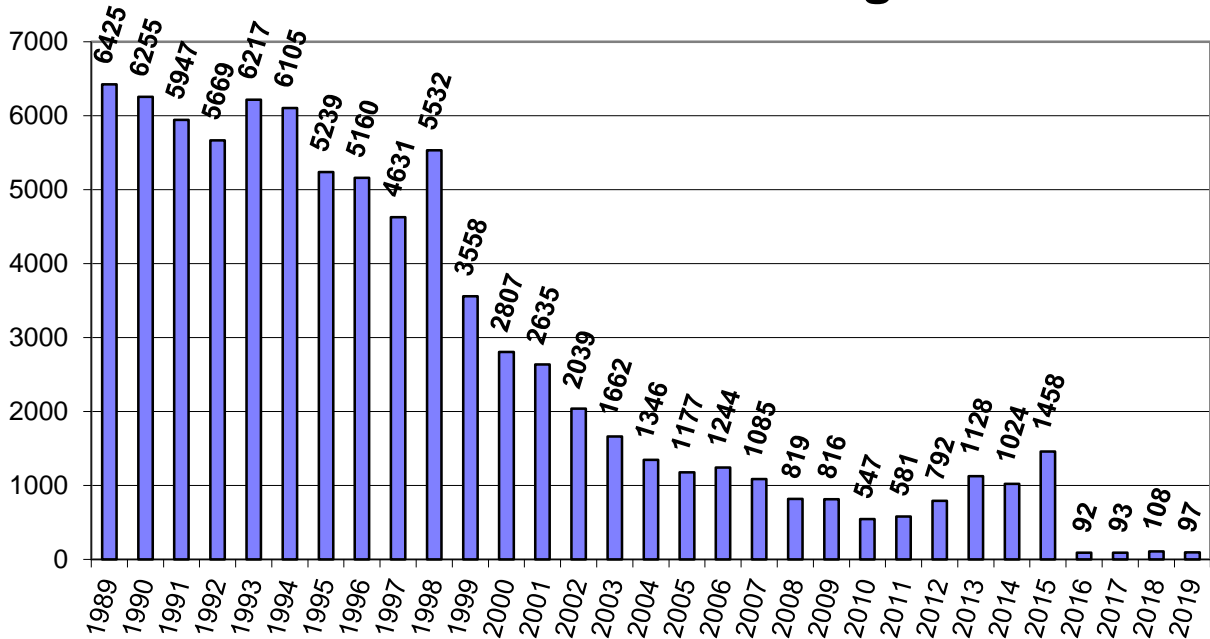
In diesem Fall muss eine kundige Person feststellen, dass unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung bei dem Wild keine Verhaltensstörungen vorgelegen haben. Als kundige Person gilt der Farmwildhalter, sofern er eine entsprechende Schulung durchlaufen hat.

## Fleischbeschau

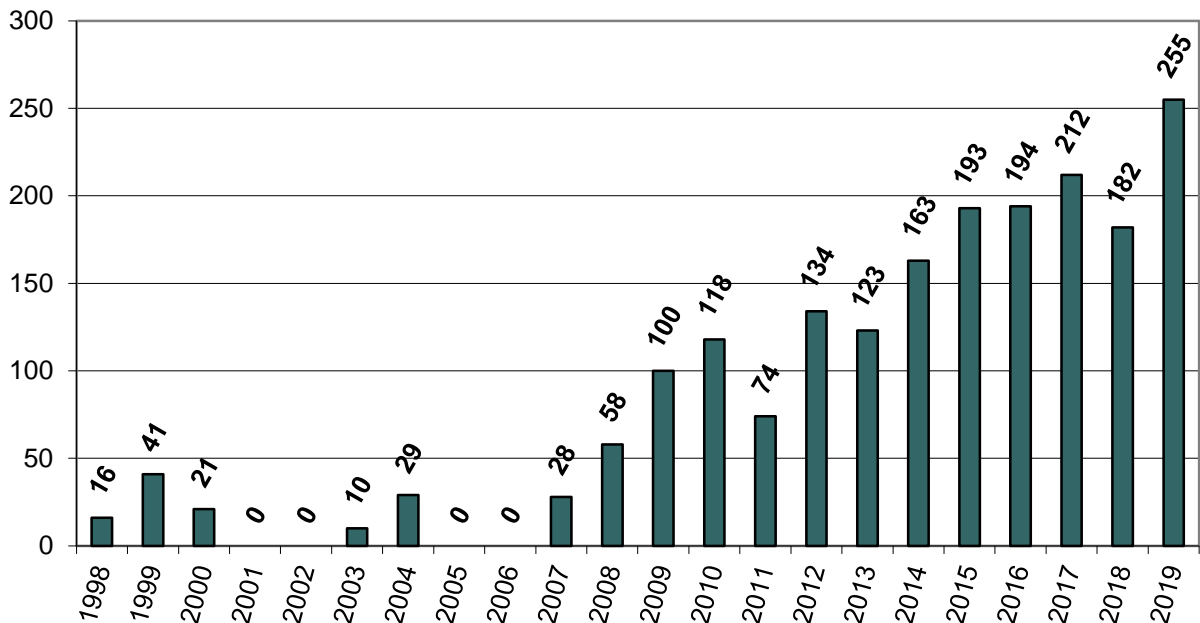
Die nach dem Fleischhygienegesetz vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung) wurde von 11 amtlichen Tierärzten/innen durchgeführt.



## Hausschlachtungen



## Wildschweine



Die amtlichen Untersuchungen werden u.a. in 17 gewerblichen Betrieben und 27 Wildgehegen durchgeführt.

Untersuchungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch wurden in 21 Geflügelbetrieben durchgeführt.



# Jagdrecht

## Jägerprüfung

Um in Deutschland auf die Jagd gehen zu können, bedarf es einer behördlichen Erlaubnis (Jagdschein). Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ist die erste Erteilung eines Jagdscheins davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat.

Die Voraussetzungen für die Ablegung der Jägerprüfung richten sich in Bayern nach der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO). Danach müssen Bewerber mindestens 15 Jahre alt sein und eine theoretische und praktische Ausbildung nachweislich absolviert haben.

Zuständige Stelle für die Anmeldung zur Prüfung ist die zentrale Jäger- und Falknerprüfungsbehörde am Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten in 84034 Landshut, Schwimmschulstr. 23 (Kontaktadresse: [jaegerpruefung@aelf-la.bayern.de](mailto:jaegerpruefung@aelf-la.bayern.de))

Die Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

Der erfolgreiche Prüfungskandidat kann beim zuständigen Landratsamt den Jagdschein beantragen.

## Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen im Jahr 2019

3 –Jahres-Jagdscheine	250
Jahresjagdscheine	54
Ausländer-Jahres-Jagdscheine	10
Jugendjagdscheine	1
Falkner-Jahres-Jagdscheine	0
Falkner-3-Jahres-Jagdscheine	4
Inländer-Tagesjagdscheine	-
Ausländer-Tagesjagdscheine	5

788 Jäger besitzen zur Zeit einen gültigen Jagdschein (einschl. der Jagdpächter, die außerhalb des Landkreises wohnen).

## Schonzeitaufhebungen:

Es wurden Ausnahmegenehmigungen zur Aufhebung der Schonzeit für Graugänse erteilt. Auch wurde eine Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit in bestimmten Revieren erlassen.

## Jagdgenossenschaften

In unserem Landkreis bestehen  
80 Jagdgenossenschaften mit insgesamt 112 Revieren bzw. Jagdbögen  
Körperschaften des öffentl. Rechts

5 Angliederungsgenossenschaften	einem Eigen- oder Staatsjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren Grundstücken, die im Eigentum von mehr als 15 Personen stehen
37 Eigenjagdreviere	zusammenhängende Grundfläche von mind. 81,755 ha erforderlich
4 Staatsjagdreviere	StJR Marklkofen, Oberviehbach, Mammig-Harburg und Landau-Ettling

Das Landratsamt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaften.  
Der durchschnittl. Jagdpachtpreis beträgt pro Hektar ca 3,50 Euro;

## Hegegemeinschaften

Der Landkreis ist in 10 Hegegemeinschaften eingeteilt.

- Dingolfing
- Mammig
- Frontenhausen
- Moosthenning
- Mengkofen
- Eichendorf
- Simbach
- Landau/Ettling
- Wallersdorf
- Pilsting

Eine Hegegemeinschaft besteht aus zusammenhängenden Jagdrevieren, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen und eine ausgewogene Hege aller darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung nach den jagdrechtlichen Bestimmungen ermöglichen sollen.

Die Hegegemeinschaft hat u.a. die Aufgabe,

- Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen,
- bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken,
- die Abschusspläne aufeinander abzustimmen,
- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

Die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdrevieres beträgt in Bayern 250 ha, die eines Eigen- und Staatsjagdrevieres 81,755 ha. Staatsjagdreviere sind die Eigenjagdreviere des Staates.

## Wald

### Borkenkäferbekämpfung:

In 3 Fällen mussten Waldbesitzer durch Androhung von Zwangsgeld, bzw Ersatzvornahme und unter Fristsetzung aufgefordert werden, den auf ihren Grundstücken festgestellten Befall durch Borkenkäfer (Buchdrucker, Kupferstecher) sachgemäß und wirksam zu bekämpfen.

Die sachgemäße Bekämpfung umfasst

- das sofortige Fällen der befallenen Bäume **und**
  - a) die sofortige Abfuhr des Holzes und sonstigen befallenen Materials (Äste, Gipfelstücke) aus dem Wald in eine Entfernung von mehr als 500 m von Nadelwäldern **oder**
  - b) das Unschädlichmachen der Insekten durch sofortiges Entrinden der Stämme und Verbrennen der Rinde und des sonstigen befallenen Materials bzw. sofortiges Behandeln der Rinde und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).

- das sofortige Behandeln der nicht entrindeten gefällten Stämme und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschuttmittel (Borkenkäferinsektizid).

## **Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz**

Das Grundstücksverkehrsgesetz hat Überwachungs- und Schutzfunktion. Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass die betroffenen Grundstücke unwirtschaftlich verkleinert werden oder als Kapitalanlage für Nichtlandwirte dienen, was zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden führt.

### **Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken:**

Das Grundstücksverkehrsgesetz hat Überwachungs- und Schutzfunktion. Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass die betroffenen Grundstücke unwirtschaftlich verkleinert werden oder als Kapitalanlage für Nichtlandwirte dienen, was zu einer ungesunden Verteilung von Grund und Boden führt.

### **Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken:**

- Veräußerungen von Betrieben (geschlossene Hofübergaben)
- Sonstige Veräußerungen von Betrieben (Verkauf des Hofes, teilweise Veräußerungen oder Überlassungen)
- Erbteilung
- Veräußerung oder Einräumung eines Miteigentumsanteils
- Veräußerung von Grundstücken an Landwirte
- Veräußerung von Grundstücken an Nichtlandwirte

Insgesamt wurden im Jahr 2019 329 Anträge genehmigt.

## **Anzeigen nach dem Landpachtverkehrsgesetz**

50 Landwirtschaftliche Pachtverträge wurden im Jahr 2019 angezeigt und bestätigt

## **Vollzug der Handwerksordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**

Das Landratsamt wurde durch Anzeigen von Privatpersonen sowie durch die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz auf vermeintliche und tatsächliche Verstöße gegen die Handwerksordnung und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in Kenntnis gesetzt. Die nach Prüfung eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren führten zu Verwarnungen und Bußgeldbescheiden.

In mehreren Fällen wurden in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt -Finanzkontrolle Schwarzarbeit- und den Gemeinden Ermittlungen wegen des Verdachts auf Scheinselbstständigkeit geführt.

Auch wurde mehrfach wegen grenzüberschreitender Verstöße gegen die Handwerksordnung ermittelt.

Bei vorübergehenden Erbringungen von zulassungspflichtigen Handwerksleistungen von ausländischen Firmen ohne vorherige Anzeige bei der Handwerkskammer (Dienstleistungsanzeigen) gemäß der EU/EWR-Handwerk-Verordnung wurden in mehreren Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet

## **Förderung des außerschulischen Sports durch Zuwendungen des Freistaates Bayern und des Landkreises Dingolfing-Landau nach den sog. Sportförderrichtlinien - Vereinspauschale –**

Zur Bemessung der pauschalen Zuwendung des Freistaates werden die Erwachsenen mit dem Faktor 1, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre mit dem Faktor 10, gültige Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 650 und gültige Zusatzlizenzen mit dem Faktor 325 berücksichtigt.

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat beschlossen, ergänzend zur staatlichen Förderung, den Sportvereinen unter Anwendung der staatlichen Förderbestimmungen (Sportförderrichtlinien) ebenfalls Zuwendungen zu gewähren.

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat jedoch die Gewichtung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre mit dem Faktor 50, der gültigen Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 500 und der Zusatzlizenzen mit dem Faktor 250 festgesetzt.

Die Anträge auf Förderung sind von den Vereinen bis spätestens 01. März des Förderjahres zu stellen.

Im Jahr 2019 stellten 103 Vereine einen Antrag.

9 Vereine erhielten keine staatliche Förderung, da nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht wurden.

Bei der Förderung des Landkreises konnten 103 Vereine einen Zuschuss erhalten, da die Richtlinien des Landkreises eine großzügigere Gewichtung zulässt, sodass die mindestens geforderten 500 Mitgliedereinheiten erreicht wurden.

Bei der Ermittlung der Mitgliedereinheiten wurden 15231 Jugendliche, 19141 Erwachsene, 567 gültige Übungsleiterlizenzen und 140 gültige Zusatzlizenzen berücksichtigt.

Der Freistaat Bayern hat auf Grund der ermittelten Mitgliedereinheiten dem Landratsamt Dingolfing-Landau Bewirtschaftungsmittel in Höhe von 169.100,16 Euro zugewiesen. Dieser Betrag konnte nach den Ausführungsbestimmungen an die Sportvereine des Landkreises verteilt werden.

Vom Landkreis Dingolfing Landau wurden Haushaltsmittel in Höhe von 164.929,65 Euro zur Verfügung gestellt und an die Vereine verteilt.





